

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der NORDSTERNPARK PFLEGE GmbH, Stand 10/2013 für Agentur- und Werbeleistungen (ZB/AEB AWL)

Diese Zusatzbedingungen gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der NORDSTERNPARK PFLEGE GmbH – nachstehend NSPP genannt -, in denen die Vertragsgrundlagen und die Rangfolge der Vertragsgrundlagen geregelt sind.

1. Vertragliche Einordnung

Für vertragsgegenständliche Leistungen bei denen kein zu erzielender Erfolg vereinbart werden kann, gilt nachrangig Dienstvertragsrecht. Im Übrigen schuldet der Auftragnehmer den konkret bezeichneten oder mit der bezeichneten Leistung bezweckten Arbeitserfolg. Es gilt nachrangig Werkvertragsrecht, unter Ausschluss der Anwendbarkeit von § 651 BGB.

2. Zusammenarbeit zwischen NSPP und Auftragnehmer

Die Leistung des Auftragnehmers wird von NSPP abgenommen, soweit die Leistung oder das geschuldete Ergebnis abnahmefähig ist. Mit Ablieferung der Leistung sind sämtliche zugehörigen Unterlagen zu übergeben und zu übereignen. Erst nach Übergabe dieser Unterlagen sowie angemessener Prüfung und Abnahme der Leistung durch NSPP gilt die Leistung als erbracht.

Unterlagen, die vereinbarungsgemäß beim Auftragnehmer verbleiben, sind von diesem grundsätzlich bis zur Beendigung dieses Vertrages aufzubewahren und vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch zu schützen. Sie sind jedoch auf erste Anforderung der NSPP unverzüglich herauszugeben.

Vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen werden abgenommen, wenn die erbrachte Leistung ohne wesentliche Mängel ist und über die Beseitigung ggf. vorliegender unwesentlicher Mängel Einvernehmen erzielt wird.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die Unterlagen, Anordnungen und Anregungen der NSPP zugrunde zu legen und die Leistungen rechtzeitig und mangelfrei auszuführen. Er steht dafür ein, dass von ihm konzipierte Werbemaßnahmen rechtlich zulässig sind. Soweit von NSPP konkrete Werbemaßnahmen gewünscht sind, wird der Auftragnehmer die rechtliche Zulässigkeit prüfen und NSPP ggf. mit entsprechender Begründung unverzüglich auf Bedenken hinweisen.

Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen. Auf Wunsch von NSPP wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit NSPP hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch solch einen Mitarbeitertausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Auch soweit Leistungen bei NSPP erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb von NSPP eingegliedert.

4. Mitwirkungspflichten von NSPP

NSPP unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten. Falls vereinbart, stellt NSPP Mitarbeiter aus ihren Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung.

5. Informationsrecht

NSPP hat das Recht, sich jederzeit nach Vorankündigung über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist NSPP jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers aufzusuchen.

Der Auftragnehmer hat NSPP auf Anforderung ohne besondere Vergütung unverzüglich über die erbrachten Leistungen Auskunft zu erteilen, sämtliche Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen in Kopie zu übergeben.

6. Durchführung von Veranstaltungen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung, bei denen Künstler auftreten oder Musik der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, übernimmt der Auftragnehmer, unabhängig davon, ob die Künstler von ihm oder von NSPP selbst gebucht werden, die damit anfallenden Formalitäten wie z.B. Anmeldung zur GEMA oder zur Künstlersozialkasse. Der Auftragnehmer zahlt die anfallenden Kosten, die gegen Nachweis von NSPP ersetzt werden. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus einer unsachgemäßen Durchführung dieser Pflichten entstehen.

NSPP ist jederzeit, insbesondere bei nicht ausreichenden Anmeldungen zur Veranstaltung, berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise abzusagen (Rücktritt). Soweit die Beauftragungen für die Veranstaltung durch den Auftragnehmer erfolgen, wird dieser mit den jeweiligen Beauftragten Stornierungs- bzw. Rücktrittsregelungen treffen. Der Auftragnehmer wird bei einem Rücktritt der NSPP unverzüglich die von ihm vorgenommenen Beauftragungen stornieren. Bei einem Rücktritt der NSPP ersetzt NSPP dem Auftragnehmer diejenigen Kosten, welche nachweislich bereits angefallen sind und/oder durch den Rücktritt bzw. Kündigung nicht mehr verhindert werden können.

7. Exklusivität, Konkurrenzausschluss

Der Auftragnehmer stellt NSPP im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Leistung frei von sämtlichen Gebühren und sonstigen Forderungen für Lizenzen, Patente und Copyrights. Er garantiert, dass alle Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, die für NSPP auf Grund dieses Vertrages erbracht werden, nicht in gleicher oder abgeänderter Form für Dritte verwendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages keine Erzeugnisse und Unternehmen zu betreuen, welche mit den Produktmarken der NSPP in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, es sei denn, NSPP erteilt die ausdrückliche schriftliche Genehmigung. Dieses Wettbewerbsverbot gilt nicht für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende und NSPP durch den Auftragnehmer benannte Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers.

Die vorstehenden Rechtsübertragungen und Gewährleistungen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese, so ist für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe von € 50.000,- zu zahlen.

8. Vergütung

Reisekosten und Fahrtkosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stundensätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Reisekosten pauschal mit 0,40 €/km erstattet.

Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden.